Anlage.

Ortsstatut zur Aufhebung des Ortsstatuts für die Stadt Bremen vom 15. Juli 1902, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken.

Vom .....1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der stadtbremischen Bürgerschaft beschlossene Ortsstatut:

Das in der Überschrift genannte Ortsstatut (Gesetzbl. S. 146) wird aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1930.

Mitteilung des Senats

vom 19. September 1930.

Schuttberg am Hohweg.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat am 13. Juni 1930 beschlossen, bei ihrem Antrage vom 2. Mai 1930 (Verhdlgn. S. 151) zu beharren, daß ein Platz für Anfahren von Schutt ausfindig gemacht werden müsse, wo keine Schädigung von Kleingärtnern und anderen Bevölkerungskreisen in Frage komme und daß die Anfuhr von Hausmüll am Hohwege einzustellen sei.

In den Berichten des Tiefbau-Ausschusses der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung und der Finanzdeputation (Verhdlgn. 1929 S. 358 und 1930 S. 274) sind die Möglichkeiten, das Hausmüll anderweitig unterzubringen, bereits eingehenden Betrachtungen unterzogen. Die einmaligen Bau- und Beschaffungskosten sind bei einer Verlegung des Abladeplatzes an das Nordende des Hohweges auf 106 000 *RM*, bei einer Verlegung auf das Gelände an der Duckwitzstraße auf 75 000 *RM* zu bemessen, während die laufenden jährlichen Betriebsmehrkosten sich in dem ersteren Falle auf 35 000 *RM*, im zweiten Falle auf 35 500 *RM* stellen. Bei einer Verlegung an das Nordende des Hohweges sind außerdem noch beträchtliche Mittel für Grunderwerb aufzuwenden.

Wägt man die Vor- und Nachteile der beiden für die Verlegung des Schuttberges in Frage kommenden Plätze gegeneinander ab, so ergibt sich folgendes:

Der Gesichtspunkt, durch Ablagerung des Hausmülls möglichst bald Nutzen bringende Werte zu schaffen, sollte, wie bisher, auch weiterhin zur Durchführung kommen. Diese Möglichkeit ist nun bei einer Verlegung des Abladeplatzes an das Nordende des Hohweges nicht in dem Maße gegeben, wie bei einer Verlegung des Platzes auf das Gelände an der Duckwitzstraße. Ein am Nordende des Hohweges

aufgehöhtes Gelände wird auf lange Zeit hinaus kaum einen größeren Ertrag erwarten lassen als er z. Zt. aus der Nutzung des Geländes als Wiese erzielt wird. Eine Aufhöhung des abgeziegelten Geländes an der Duckwitzstraße aber bedeutet nach Angabe der Stadterweiterung eine Wertsteigerung von mindestens 6 *RM* pro Quadratmeter. Da es sich um eine Fläche von rd. 300 000 qm handelt, wird ihre Wertsteigerung mit rd. 1,8 Mill. *RM* anzusetzen sein. Ein Teil des Geländes könnte schon nach einigen Jahren zur Abhaltung von Märkten dienen und der restliche Teil als Industriegelände Verwendung finden. In Anbetracht der hohen Kosten, die eine Aufhöhung des Geländes an der Duckwitzstraße mit Sand erfordert, der per Eisenbahn oder durch Aufspülen heranzuschaffen wäre, erscheint die Aufhöhung mit Hausmüll wesentlich vorteilhafter.

Geruchsbelästigungen lassen sich leider bei keinem Müllablagerungsplatz vollständig vermeiden. Sie werden also sowohl bei einer Verlegung des Abladeplatzes an das Nordende des Hohweges als auch bei einer Verlegung auf das Gelände an der Duckwitzstraße auftreten. Allerdings können die Geruchsbelästigungen durch Maßnahmen, wie sie bereits in ähnlicher Weise bei der Ablagerung des Hausmülls am Hohwege durchgeführt sind, gemildert werden. Im Blockland werden durch die Geruchsbelästigungen bei Verlegung des Abladeplatzes in erster Linie die Wassersportler auf der kleinen Wümme und in der Neustadt beim Vorrücken des Schuttberges gegen die Ochtum die Besucher der an letzterer gelegenen Badeanstalt betroffen. Man wird aber hier so verfahren können, daß das Sommermüll in der Nähe des Oldenburger Bahndamms, das Wintermüll in der Nähe der Duckwitzstraße untergebracht wird. Außerdem wird das Müll fortlaufend abgedeckt und der Platz der Sicht von der Ochtumbadeanstalt und der Duckwitzstraße aus durch eine Planke entzogen werden müssen.

Der mit dem Verbringen des Hausmülls aus der westlichen Vorstadt in die Neustadt verbundene Nachteil der Belastung des Verkehrs in der Altstadt (Faulenstraße, Doventor) und der Kaiserbrücke wird z. Zt. noch tragbar sein, insbesondere da Schleppzüge mit 3 Anhängern vom November ds. Js. ab in Fortfall kommen und durch solche mit 2 Großraum-Anhängern ersetzt werden. Ferner soll der Mehrbedarf an Müllfahrzeugen durch die Neueinstellung von 2 Großraum-Benzin-Fahrzeugen gedeckt werden, die ohne Anhänger fahren und infolgedessen den Verkehr weniger stark belasten.

Der Gedanke, einen Scherbelberg zu errichten, ist an sich erwägenswert. Als Platz käme hierfür wohl nur das Gelände am Nordende des Hohweges in Frage. Für den Müllabfuhrbetrieb wird sich bei Anlegung eines Scherbelberges der große Vorteil ergeben, daß auf Jahrzehnte hinaus die Frage des Unterbringens des Mülls geklärt ist. Der Vorteil eines geringeren Geländebedarfs gegenüber dem größeren bei einer durchweg nur 1—2 m hohen Anschüttung des Geländes aber wird durch die mit der Höhe des Scherbelberges steigenden Betriebskosten weitaus wieder ausgeglichen. Von der Schaffung schon in naher Zukunft greifbarer Werte aber kann bei Anlegung eines Scherbelberges selbstverständlich keine Rede sein. Scherbelberge stellen letzten Endes wie Müllverbrennungsanlagen für die Städte nur Notbehelfe dar. Sie kommen in Frage, wenn eine vorteilhafte, Werte schaffende Unterbringung des Mülls auf tief liegendem Gelände nicht möglich ist. Zu derartigen Maßnahmen ist aber Bremen mit seinem umfangreichen tief gelegenen Gelände noch auf lange Zeit nicht gezwungen. Wenngleich die Aussicht, nach Jahrzehnten einen 30—40 m hohen Berg in der Umgebung Bremens mit Rodelbahnen und dergl. geschafft zu haben, etwas Verlockendes haben mag, so wird man doch in heutiger Zeit mit ihrer finanziellen Bedrängnis einer Unterbringung des Mülls, die schon in naher Zukunft greifbare Werte schafft, den Vorzug geben müssen.

Am zweckmäßigsten erscheint demnach die Unterbringung des Mülls auf dem Gelände an der Duckwitzstraße, für die nach dem Bericht der Finanzdeputation

vom 16. Mai 1930 (Verhdlgn. S. 274) an einmaligen Kosten 75 000 ℛℳ und an dauernden jährlichen Mehrausgaben 35 500 ℛℳ aufgewandt werden müssen. Außerdem entstehen besondere Kosten für die Abdeckung des abgelagerten Mülls. Es ist beabsichtigt, diese Arbeiten als Notstandsarbeiten ausführen zu lassen. Die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel wird also von anderer Seite zu beantragen sein.

Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung beantragt:

1) Das Müll wird in Zukunft auf dem Gelände an der Duckwitzstraße untergebracht;
2) In dem Haushaltsplan des Kanalbauamtes 1930 Nr. 105 werden nachträglich eingesetzt:
   a. $\frac{35\,500}{2} = 17\,750$ ℛℳ, die auf die Pos. 2, 5 und 15 unter II B zu verteilen sind,
   b. 75 000 ℛℳ, von denen 16 000 ℛℳ auf die Pos. 9 und 59 000 ℛℳ auf die Pos. 16 unter II B entfallen.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbau-Ausschuß.

(gez.) **Thalenhorst.** (gez.) **Alb. Götze.**